

Strafprozessrecht SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 10. Stunde

4. Ermittlungsverfahren

d) Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren

- jj) Überwachung der Telekommunikation
 - (a) Exkurs: Übersicht zu den Methoden der heimlichen Überwachung des Beschuldigten
 - (b) Telekommunikation als Oberbegriff
 - (c) Kommunikationsüberwachung gem. §§ 100 a, b StPO
 - (d) Verbindungsdaten gem. §§ 100 g, h StPO
- kk) Die akustische Wohnraumüberwachung §§ 100 c ff. StPO

jj) Überwachung der Telekommunikation

(a) Exkurs: Übersicht zu den Methoden der heimlichen Überwachung der Beschuldigten

Observation

Observation unter Einsatz technischer Mittel

Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen

Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

IMSI-Catcher

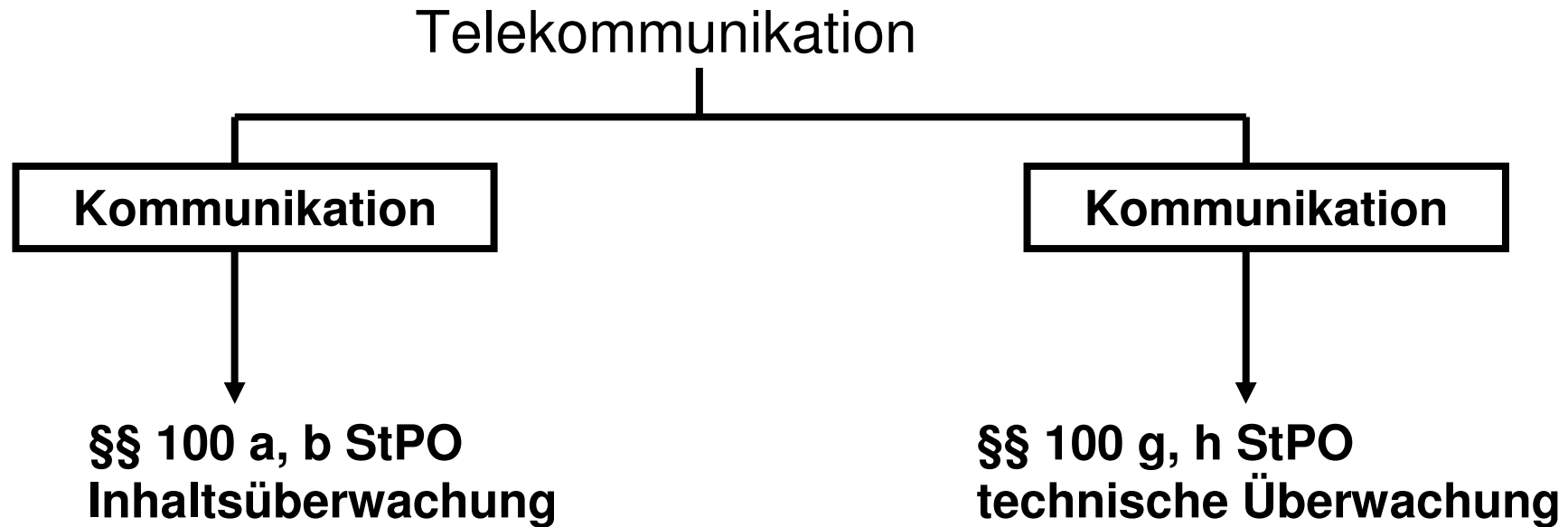
Telekommunikationsüberwachung

Verdeckter Ermittler

V-Mann

Rot unterlegt = Einsatz technischer Mittel

(b) Telekommunikation als Oberbegriff



(c) Kommunikationsüberwachung gem. §§ 100 a, b StPO

(aa) formelle Anordnungsvoraussetzungen

- Regel: Anordnungscompetenz Richter
- Befristung: 3 Monate (aber verlängerbar)

(bb) materielle Anordnungsvoraussetzungen

- Untersuchungsgegenstand ist eine Katalogtat gem. § 100 a.
- Anfangsverdacht beruht auf bestimmte Tatsachen.
- Subsidiarität gegenüber anderen Ermittlungsmaßnahmen.
- Anordnungsbetroffener:
 - **Beschuldigte**
 - **Nachrichtenübermittler**
 - **Anschluss einer Dritten, den der Beschuldigte benutzt**

(d) ausgewählte Probleme

- Die Spannweite des Begriffs Telekommunikation
- Das Abhören von Raumgesprächen
- Das bloße Mithörenlassen als Überwachung?
- Aufenthaltsermittlung mittels Standortkennung eines Mobiltelefons (im „stand-by-Betrieb“) – Erstellung eines Bewegungsprofils
- Überwachung von Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 52 StPO
- Verwertbarkeit von Zufallsfunden
- Kriminalpolitik: Deutschland Überwachungsstaat?

(e) Verbindungsdaten gem. §§ 100 g, h StPO

- (aa) formelle Anordnungsvoraussetzungen
 - Regel: Anordnungskompetenz Richter
 - Befristung: 3 Monate (aber verlängerbar)
- (bb) materielle Anordnungsvoraussetzungen
 - Straftat von erheblicher Bedeutung
 - Erforderlichkeit der Auskunft für die Untersuchung
 - bei Zielwahlsuche: strenge Subsidiaritätsklausel (§ 100 g II)
 - Anordnungsbetroffener:
 - Beschuldiger
 - Nachrichtenübermittler
 - Anschluss eines Dritten, den der Beschuldigte benutzt
 - grds. keine Auskunftserteilung (kein Verwertungsverbot)
bei Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53

(f) ausgewählte Probleme

- Der Begriff „Telefonkommunikationsverbindungsdaten“
- Der Begriff „Straftat von erheblicher Bedeutung“
iSd § 100 g I 1 StPO
- Umgehung der Voraussetzungen durch
Beschlagnahme von Datenträgern (Handy/SIM-Karte)
- Wie erfolgt die Auskunftserteilung?
- Aufenthaltsermittlung mittels Standortkennung eines Mobiltelefons
(im „stand-by-Betrieb“) – Erstellung eines Bewegungsprofils

kk) die akustische Wohnraumüberwachung, §§ 100 c ff. StPO

(a) Formelle Voraussetzungen

- **Anordnungsbefugnis**

Regel: Kammer des LG gem. § 74 a GVG

- **Maßnahmenbefristung**

3 Monate (jedoch verlängerbar; nach 6 Monaten
Entscheidung durch das OLG)

(c) materielle Voraussetzungen

- **Untersuchungsgegenstand** = Katalogtat gem. § 100 c II StPO
- **Verdacht** gründet sich auf **bestimmte Tatsachen**
- Tat wiegt auch **im Einzelfall besonders schwer**
- **Geeignetheit** aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte
- **Strenge Subsidiarität**
- **Maßnahmenrichtung:**
Regel: nur der Beschuldigte **und** nur dessen Wohnung
- Kein Eingriff in den **Kernbereich privater Lebensgestaltung**,
§§ 100 c IV – VII StPO

(d) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Urteil des BVerfG vom 3. März 2004
- Abgrenzung zum sog. kleinen Lauschangriff
- „Bemannte“ Wanze
- Umgehung durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen?
- Verwendung der gewonnenen Informationen für andere Zwecke
- Keine Regelung zum „Wie“ der Wohnraumüberwachung
- Benachrichtigungspflicht des Betroffenen und Rechtsschutzmöglichkeiten
- Kriminalpolitische Frage nach der Notwendigkeit
- Die Berichtspflicht an die obersten Justizbehörden